

SC Johnson Europe Sàrl  
Z.A. la Piece 8  
1180 Rolle  
Schweiz

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**DI Dr. Nina Maria JOHN**  
Sachbearbeiterin

[Nina.JOHN@bmk.gv.at](mailto:Nina.JOHN@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 613532  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.152.070

Wien, 1. März 2022

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Night&Day Family*“

## **Bescheid**

Über den von der Firma SC Johnson Europe Sàrl, Z.A. la Piece 8, 1180 Rolle, Schweiz (im Folgenden „Antragstellerin“) am 18. Oktober 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-QW070742-04 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ. 2021-0.241.878 vom 2. April 2021 für die Biozidproduktfamilie

### *Night&Day Family*

mit folgenden Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

*Raid Night&Day Insektenstecker*  
*Raid Night&Day Insektenstecker Nachfüller* AT-0025792-0001

*Raid Night&Day Trio Insektenstecker*  
*Raid Night&Day Trio Insektenstecker Nachfüller* AT-0025792-0002

in der Anlage 1 wie folgt abgeändert:

Streichung der folgenden Risikominderungsmaßnahme unter Pkt. 5.2.:

„Wichtige Sicherheitshinweise um die Gefahr von Feuer, Personen- und Sachschäden oder eines elektrischen Schlages zu vermeiden. Sicherheitshinweise vor Gebrauch lesen und aufbewahren.

Achtung: Beim Gebrauch von Elektrogeräten immer generelle Vorsichtsmaßnahmen inklusive der Folgenden beachten:

Dieses Gerät kann von Kindern ab 8 Jahren und darüber sowie von Personen mit verringerten physischen, sensorischen oder mentalen Fähigkeiten oder Mangel an Erfahrung und Wissen benutzt werden, wenn sie beaufsichtigt oder bezüglich des sicheren Gebrauchs des Gerätes unterwiesen wurden und die daraus resultierenden Gefahren verstehen. Kinder dürfen nicht mit dem Gerät spielen. Reinigung und Benutzer-Wartung dürfen nicht von Kindern ohne Beaufsichtigung durchgeführt werden. Zur sicheren Verwendung nur in ordnungsgemäß funktionierenden Steckdosen betreiben. Dabei auf ausreichende Belüftung des Gerätes achten und es mit keinerlei Material, wie z. B. Vorhänge, Bettlaken, Klappdeckel von Steckdosen etc., abdecken oder in Kontakt bringen. Nicht in Mehrfachsteckern, Adaptern oder zusammen mit Verlängerungskabeln verwenden. Gerät niemals in Wasser eintauchen. Niemals elektrische Geräte in eine Steckdose unmittelbar oberhalb des Gerätes stecken.

Das Gerät ist nur mit dem für das Gerät originalen Nachfüller zu verwenden. Die Verwendung anderer Nachfüllsubstanzen könnte zu einer Vergiftungs- oder Feuergefahr führen.

Außer Reichweite von Haustieren halten.

Diese Hinweise sind auch auf [www.scjproducts.info](http://www.scjproducts.info) verfügbar.“

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2021-0.241.878 vom 2. April 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2021-0.241.878 vom 2. April 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Am 18. Oktober 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Night&Day Family*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-QW070742-04) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 30. November 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

1 Anlagen